

BGer 5A_794/2018 vom 26. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_794_2018

FR: TF 5A_794/2018 du 26 septembre 2018

IT: TF 5A_794/2018 del 26 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Beschwerde enthält die Aufforderung, sein Land zu besuchen, um die beschriebene illegale Arbeit seiner Nachbarn zu sehen. Dies kommt sinngemäss einem Antrag auf Augenschein gleich und stellt kein konkretes Rechtsbegehren in der Sache dar; ebenso wenig stellen die Anliegen, es müssten alle Dinge von seinem Land entfernt und ihm eine Entschädigung ausgerichtet werden, konkrete bzw. bezifferte Begehren dar.

Sodann mangelt es auch an einer sachgerichteten Auseinandersetzung mit den Ausführungen des angefochtenen Entscheides. Insbesondere müsste dargelegt werden, inwiefern die Nichteintretenserwägungen (namentlich diejenigen zu den Begründungsanforderungen bei erstinstanzlichen Alternativbegründungen und zum Fehlen einer gültigen Klagebewilligung für die geänderte Klage) gegen Recht verstossen sollen und das Obergericht die Berufung materiell hätte behandeln müssen. Hierzu genügen die allgemeinen Ausführungen zum Verfahren vor dem Friedensrichteramt und vor dem Obergericht nicht.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.